

Demokratie oder Demokratiegefährdung?

Eine Petitesse, kein Skandal: Zu den Umständen
der Nichtwahl an das Bundesverfassungsgericht

von

Prof. Dr. Christoph Moes, Augsburg

Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts werden im Bundestag mit Zweidrittelmehrheit gewählt. Diese Mehrheit war für Frauke Brosius-Gersdorf zuletzt nicht erreichbar. Dass dies der Fraktionsspitze der Union erst kurz vor der bereits terminierten Wahl auffiel und dann mit einer vorgeschobenen Begründung (Plagiatsverdacht) zur Absetzung der Wahl führte, ist ein ungewöhnlicher politischer Managementfehler. Der nun im Gang befindliche öffentliche Skandal hat seine Ursache aber nicht in diesem Handlungsversagen eines Fraktionsvorsitzenden, sondern in den Begleitumständen. Bundestagsabgeordnete der Union wurden aus ihren Wahlkreisen unter Druck gesetzt, und der gesamte öffentliche Diskursapparat geriet in Wallung. Es ist wenig erstaunlich, dass in dieser Unmenge an Wortmeldungen die Skala für das inhaltliche und stilistische Niveau voll ausgereizt wurde. Ist das nun ein normaler demokratischer Vorgang oder ist er vielmehr geeignet, „die gesamte demokratische Ordnung zu beschädigen“, wie ein [Protestbrief von über 300 Wissenschaftlern](#) meint?

Ihr Ärger entzündet sich zunächst daran, dass im medialen Getümmel die einwandfreie wissenschaftliche Reputation von Frau Brosius-Gersdorf in Zweifel gezogen worden sei. Von wem und wie und ob das ernsthaften Einfluss auf die Bereitschaft einzelner Abgeordneter hatte, sie zu wählen, wird im Unklaren gelassen. Es ist auch mehr als zweifelhaft. Positionen am BVerfG sind zwar Richterämter, aber ihre Besetzung beruht zu Recht auf einem politischen Auswahlverfahren. Dort ist nicht dogmatische Exzellenz die härteste Währung, sondern Vertrauen der qualifizierten Mehrheit des Parlaments. Vertrauen ist nicht gleichbedeutend mit juristischer Expertise und auch nicht aus ihr ableitbar. Nicht wenigen Abgeordneten ist in den letzten Jahren vielleicht endlich bewusst geworden, welche ungeheure politische Herrschaftsmacht ein Verfassungsrichteramtsverleihung verleiht und dass die Erzählung, in Karlsruhe würde ja nur die Verfassung mit strengen juristischen Methoden ausgelegt, wohl eher aus dem Reich der Märchen stammt. Da empfiehlt es sich, Kandidaten etwas genauer anzusehen und sich im Zweifelsfall auch einmal risikoavers zu verhalten.

Unter politischen Gesichtspunkten hat Frau Brosius-Gersdorf jedenfalls genügend Positionen öffentlich vertreten – einige auch in einer dezidiert nichtwissenschaftlichen Form –, die die Ablehnung ihrer Person als Verfassungsrichterin (nicht: als Wissenschaftlerin) immerhin plausibel machen. Man muss diese Ablehnung nicht teilen. Dass

einzelne dieser Positionen zugespitzt und „in Unkenntnis der rechtswissenschaftlichen Diskussion“ als „radikal“ eingeordnet wurden, dürfte aber keineswegs der demokratische Diskurssündenfall sein, den der Protestbrief herbeizureden versucht. Auch dass die Ablehnung von Frau Brosius-Gersdorf von einer medialen Kampagne unterstützt wurde, mag richtig sein. Na und? Den Unterzeichnern fällt es leicht, ihre Wahrnehmung auf die sicher nicht wenigen unappetitlichen Quellen dieser Kampagne zu fokussieren. Aber macht dieser Unrat die politisch plausibilisierbaren Einwände nichtig? Illegitime Kritik mit legitimer Kritik in eine Schublade zu stecken, um jegliche Kritik zu delegitimieren oder wenigstens den Kritikstil diktieren zu können, ist ein netter Versuch. Aber soll Frau Brosius-Gersdorf gewählt werden, weil sie die vom Gesetz klugerweise vorgesehene Mehrheit der im Parlament vertretenen politischen Kräfte auf sich vereinigen kann oder soll sie gewählt werden, damit Haltung gegen ein paar Internetshitstormtruppen gezeigt wird?

Die Forderung, „die Politik“ (Wer soll das sein?) müsste Richterkandidaten vor „Herabwürdigung“ schützen, ist da eben so gut gemeint wie larmoyant. Der Protestbrief atmet insgesamt ein tief sitzendes Misstrauen gegen die politische Urteilstkraft von gewählten Abgeordneten, die angeblich nur aufgrund von „mit Unwahrheiten und Diffamierungen gespickten Kampagnen zurückruderten“. Dass politische Urteilstkraft auch darin liegen kann, dem eigenen und womöglich radikalierungsgefährdeten Wählerklientel vermittelbare Entscheidungen zu treffen, auch wenn diese rationalen Letztbegründungsanforderungen nicht genügen, kommt den Verfassern nicht in den Sinn.

Die ständig in Kommentaren und Lehrbüchern beschworene demokratische Legitimationsskette darf offenbar gerne reißen, wenn das Diskussionsniveau unter dasjenige im juristischen Seminar absinkt. Ein Gespür dafür, was entlang dieser Kette wirklich geschieht, wenn man ein Mandat auf Zeit und ohne Wiederwahlgarantie bekleidet, scheint hier verloren gegangen zu sein. Ob mit dieser Bewusstseinslücke die Verteidigung der „liberalen Demokratie“ wirklich gelingt?

Betrachtet man die enorme historische Leistung, die die Implementierung demokratischer Entscheidungsstrukturen bei der Bändigung und Kanalisierung von Emotionen vollbracht hat, dann ist die Nichtwahl von Frau Brosius-Gersdorf eine Petitesse und mitnichten der Skandal, zu dem sie in dem Protestbrief stilisiert wird. Die Politik hat jetzt die Abläufe der Verfassungsrichterwahlen nachzujustieren, was angesichts der veränderten Parlamentsmehrheiten nicht ganz einfach ist und einige ruhige Überlegungen erfordert. Dass etablierte Prozesse irgendwann an veränderten Rahmenbedingungen angepasst werden müssen und es dabei auch mal holprig zugeht, ist ein ganz und gar trivialer Vorgang in allen Organisationen. Man sollte ihn nicht mit Systemzweifeln betrüffeln. Es mag durchaus sein, dass sich Kandidaten für das Bundesverfassungsgericht im digitalen Zeitalter wärmer anziehen müssen, als man sich das in einem Habermas'schen Idealdiskurs wünschen würde. Und ja, das ist ein Problem. Es ist aber auch ein Problem, wenn Funktionseliten bei jeder robusten öffentlichen Diskussion von Demokratiegefährdung raunen. Auch so kann man sie nämlich gefährden.